



Müllcontainer an Gebäudefassaden Auswirkungen im Brandfall

Architektin Dipl.-Ing. (FH) Romana Scheidl

Müllcontainer an Gebäudefassaden

Auswirkungen im Brandfall

- Schadenbeispiele
- Obliegenheiten
- Schadenerfahrungen
- Fazit

Fassadenbrand an einem Wohn- und Geschäftshaus



Gebäudeklasse 5, Dämmschichtdicke ca. 220 mm
Fast fertige Fassade trotz Brandriegel großflächig zerstört

Schadenbeispiele

**Zusammenstellung von Brandereignissen
in Verbindung mit brennbaren Außenfassaden
im Auftrag von AGBF-Hessen, AGBF-Bund, Deutscher Feuerwehrverband e.V.**

vgl. >>[>>www.feuerwehr-frankfurt.de/index.php/mediathek/category/31-wdvs](http://www.feuerwehr-frankfurt.de/index.php/mediathek/category/31-wdvs)<<

Stand: 8.8.2017

→ Ca. 60 dieser 104 Brandschadenfälle wurde durch Müllbrände verursacht

Schadenbeispiele

Datum/ Uhrzeit	Einsatzstelle	Brandobjekt	Brandaus- bruch	Verletzte	Sachschäden	Bemerkungen	Weitere Informationen aus AGBF-Erfassungsbogen
20.03.2010 03:09	Frankfurt am Main, Dreieichstraße 10	 Foto: Feuerwehr Frankfurt am Main	brennender Müllcontainer an Fassade eines 7- geschossigen Wohnhauses	21 Verletzte	ca. 500.000 €	Mehrere Personen werden über Rettungsgeräte der Feuerwehr gerettet. Brand greift auf Wärmedämmung über und breitet sich über gesamte Gebäudehöhe und das Dachgeschoss aus.	Gebäudeklasse: G (HBO alt) Dämmschichtdicke: ca. 60 mm
15.06.2010 02:34	Solingen, Mummstr. 37	 Foto: Feuerwehr Solingen	Brennende Müllcontainer in Gebäudedurc h-fahrt	1 Feuer- wehmann	mind. 100.000€	Das Feuer drang über die Fassade in das Erdgeschoss ein und zerstörte die dort eingerichtete Physiotherapie- Praxis. Die Flammen schlugen an der Fassade weiter nach oben, die Fenster im 1. Obergeschoss wurden zerstört. Durch die Feuerwehr konnte den Feuerüberschlag in das 1. OG verhindern.	
April 2011, nachts	Wilhelms- haven, Raabestraße	 Foto: Feuerwehr Wilhelmshaven	Brennt Fassade und Holzanbau	3 Verletzte darunter 2 Feuerwehr- leute	ca. 200.000 €	Feuer greift auf Dach und 2 Wohnungen über Bewohner müssen durch Feuerwehr gerettet werden	

Quelle: www.feuerwehr-frankfurt.de

Schadenbeispiele

Datum/ Uhrzeit	Einsatzstelle	Brandobjekt	Brandaus- bruch	Verletzte	Sachschäden	Bemerkungen	Weitere Informationen aus AGBF-Erfassungsbogen
06.02.2015 22:30	Erligheim, Schillerstraße	 Foto: Feuerwehr Erligheim	Vermutlich brennender Mülleimer vor Fassade	keine	ca. 200.000 €	Brandausbreitung auf Fassade, Gebäude ist nicht mehr bewohnbar, Rauchausbreitung ins Dachgeschoss	WDVS wurde auf 15 x 3 m geöffnet, 10 x 2 m waren abgeschmolzen, Dämmschichtdicke 60 mm, Fertighaus / Ständerbauweise
08.03.2015 12:43	Dortmund, Schwanenwall	 Foto: Feuerwehr Dortmund	Brennende Großmüll- tonnen vor der Fassade	keine	ca. 100.000 €	Brandausbreitung über 2 Geschosse, Starke Rauchentwicklung durch Primärbrand. Vermutlich aufgrund durchgebrannter Lüftungsleitung und geplatzter Fensterscheibe Rauchausbreitung in Stichfluren, Rettungswege für Bewohner unzugänglich.	Fassade wurde auf ca. 5 x 5 m geöffnet
09.03.2015 02:12	Frankfurt a.M., Bolongarostr.	 Foto: Feuerwehr Frankfurt	Brennende Restmülltonne vor der Fassade	keine	15.000 €	Bei Eintreffen der Feuerwehr hatte sich der Brand bereits auf 1 Geschoss über die Fassade entwickelt. Starke Rauchentwicklung (aufgrund der Mülltonne) löste über geöffnetes Fenster Heimrauchmelder aus	Dämmschichtdicke ca. 60 mm Fassade wurde auf ca. 2,5 x 4 m geöffnet

Quelle: www.feuerwehr-frankfurt.de

Containerband im überdachten Freilager



Veranstaltungsgebäude mit WDVS
Abbrand eines Müllcontainer im überdachten Freilager
Brandausbreitung über die Fassade in alle Geschosse

Altenheim, Müllcontainer brennt



Schnelle Brandausbreitung wegen brennbarer
Wärmedämmung auch in der Durchfahrt.
Brand greift auf den notwendigen Treppenraum über.

Feuer – Brandstiftung neben Wärmedämmfassade führt zu heftigem Brand mit Todesopfer (1)

Ursache: Kinderbrandstiftung an Sperrmüll
Schadenhöhe: 150.000 Euro

Fenster durch das Feuer zersprungen.

Schadenursache:

Kinder zündeten Sperrmüll an, der neben einem offenen Durchgang gelagert war.

Schadenverlauf:

Durch die brennbare Wärmedämmung an der Fassade im Rückgebäude und in der Durchfahrt fraß sich das heftige Feuer (auch über alle Treppenhausfenster) bis in das 3. OG.

Die Holzterrasse und alle 3 Wohnungseingangstüren sind verbrannt.

Die Wohnungen im 1. und 2. OG sind teilweise, die Wohnung im 3. OG ist komplett verrußt.

Die gehbehinderte Mieterin vom 3. OG wollte vor dem Feuer fliehen und kam auf der Treppe ums Leben.

Von dem Sperrmüllhaufen  griff das Feuer auf die brennbare Polystyrol-Dämmung über. Es brannte an der Fassade wie auch in der gedämmten Durchfahrt. Das Feuer hatte so viel Energie, dass es auch in das Treppenhaus hoch brannte.



Brand an einer Natursteinfassade



Stadttheater Würzburg: Brand eines Müllcontainers
Schadenausbreitung über Kellerlichtschacht

Brand im angebauten Müllhauschen



Brandwand überlaufen → Totalschaden im DG



Obliegenheiten

Versicherungsvertrag mit seinen Klauseln

+

Baurechtliche Bestimmungen und behördliche Auflagen
(z.B. Baugenehmigung und Brandschutznachweise)

Obliegenheiten

Bayerische Bauordnung

Art. 43 BayBO Aufbewahrung fester Abfallstoffe

Feste Abfallstoffe dürfen innerhalb von Gebäuden vorübergehend aufbewahrt werden, in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 jedoch nur, wenn die dafür bestimmten Räume

1. Trennwände und Decken als raumabschließende Bauteile mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Wände und
2. Öffnungen vom Gebäudeinnern zum Aufstellraum mit feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Abschlüssen haben,
3. unmittelbar vom Freien entleert werden können und
4. eine ständig wirksame Lüftung haben.

Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (IndBauRL)

5.12 Außenwände und Außenwandbekleidungen

5.12.3 Um im Brandfall eine Übertragung von Feuer ins Gebäude, entlang der Außenwände oder über eine Brandwand hinweg in den benachbarten Abschnitt hinreichend lang zu verhindern, ist die Lagerung brennbarer Stoffe,

z. B. Paletten, Verpackungsmaterial, Abfälle und Abfallbehälter,

an Außenwänden und deren Öffnungen, etwa auf Rampen oder unter Vordächern, nur zulässig, wenn folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- 6 m, wenn die Außenwand aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen besteht und
- 3 m, wenn die Außenwand aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht.

Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)

§ 14 Lagerung brennbarer fester Stoffe im Freien

- (1) ¹Lager brennbarer fester Stoffe von mehr als 100 m³ Lagergut im Freien müssen von Gebäuden mindestens 10 m entfernt sein, es sei denn, dass sie an überragende Brandwände angrenzen. ²Wenn sie mehr als 3000 m³ Lagergut enthalten, sind sie in Lager von höchstens 3000 m³ zu unterteilen, die voneinander mindestens 10 m entfernt oder durch überragende Brandwände geschieden sind;
- (2) Zwischenräume zwischen Gebäuden dürfen zum Lagern brennbarer fester Stoffe nicht benutzt werden, wenn hierdurch die Gefahr einer Brandübertragung entsteht.

Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)

§ 5 Brennstoffrückstände

- (2) Behälter, in denen Brennstoffrückstände aufbewahrt werden, mind. 2 m von anderen brennbaren Stoffen entfernt aufgestellt werden; soweit diese Behälter nicht aus brennbaren Stoffen bestehen, genügt abweichend von Halbsatz 1 ein Mindestabstand von 1 m.

In Gebäuden dürfen die Behälter nur in Räumen aufgestellt werden, die die Anforderungen an Sammelräume im Sinn des Art. 43 der Bayerischen Bauordnung erfüllen.

Feuer – Aschenkübel im Carport abgestellt



Das Feuer griff über den hölzernen Carport auf die Balkone, die Holzfassadenverkleidung und den Dachstuhl und brannte im Dachgeschoss bis zum gegenüberliegenden Giebel durch.



Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)

§ 17 Sonstige selbstentzündliche Stoffe

(1) ¹Öl- oder fettgetränkte Faserstoffe dürfen nur in dicht schließenden, nicht brennbaren oder sonst brandsicheren Behältern aufbewahrt werden. ²Die Behälter sind von brennbaren Stoffen mindestens 50 cm entfernt aufzubewahren.

(2) Sägemehl oder ähnliche Stoffe, die zum Aufnehmen oder Aufsaugen von Öl oder anderen fetthaltigen oder leicht entzündbaren Stoffen benutzt worden sind, sind nach Gebrauch unverzüglich fachgerecht zu entsorgen.

Einige Stoffe neigen in bestimmten chemischen Zusammensetzungen oder in feiner Verteilung zur Selbstentzündung. Gebrauchte Putzlappen oder verschmutztes Sägemehl (z.B. durch Öl, Lacke, Lösemittel, Kleber) sind in dieser Hinsicht besonders gefährlich.

Versicherer fordern deshalb:

Sie sind in nichtbrennbaren Behältern mit dichtschießendem Deckel aufzubewahren und nach Arbeitsschluss aus den Betriebsräumen zu entfernen. Zum Aufnehmen von ausgelaufenen Ölen, Lacken, Klebern, Lösemitteln sollten nur hierfür geeignete nichtbrennbare Bindemittel verwendet und sachgerecht entsorgt werden.

Schadenerfahrung

- brennende Müllbehälter können leicht zu Großbränden führen, deshalb sind Anlagerungen (Sperrmüll, Abfallcontainer) an brennbaren Fassaden in jedem Fall zu vermeiden.
- Zwischen Gebäuden legen die baurechtlich erforderlichen Abstandflächen den frei zu haltenden Abstand fest.
- Auch schwer entflammbare Baustoffe tragen im Brandfall zur Brandfortleitung bei.



Brandstiftung am Eisstation Garmisch



Mülltonnenbrand in Delmenhorst
Quelle: www.ntv.de

Schadenerfahrung

- **Treppenträume** die als erster Rettungsweg dienen, frei von brennbaren Stoffen halten.
- **Durch- und Zufahrten, Flure oder Laubengänge** die als Rettungswege dienen, frei von brennbaren Stoffen halten.
- Polystyrol ist ein **brennbarer Dämmstoff** und darf nicht in und an Treppenträumen, die als Rettungsweg dienen, verbaut werden
- **Anlagerungen** brennbarer Materialien an
 - Brandwände,
 - brennbare Fassaden (z.B. WDVS) oder
 - hinterlüftete Außenwandkonstruktionen vermeiden.

Fazit

Brennende Müllcontainer in und an Gebäuden gefährden Personen und können zu erheblichen Sachschäden führen